

Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2020

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. November 2019 über die Deckungsvorlage, Beitragsstaffel 2020

I. Beitragsstaffel 2020

Die Beiträge zur Apothekerkammer Berlin für das Kalenderjahr 2020 werden nach der folgenden Beitragsstaffel erhoben:

1. Beiträge gemäß § 3 Abs. 1, 2 Beitragsordnung

Die Beitragsveranlagung von Kammermitgliedern gemäß § 2 Satz 2 Beitragsordnung erfolgt als Betreiber oder Betreiberin (Inhaber oder Inhaberin, Pächter oder Pächterin, Verwalter oder Verwalterin) einer oder mehrerer Apotheken im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes getrennt für die einzelnen von ihnen betriebenen Apotheken je Apotheke (Jahresbeitrag):

Basisbeitrag	330,00 EUR
---------------------	-------------------

Umsatzfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Gesamtumsatz ausschließlich der Mehrwertsteuer	0,00027
---	----------------

Rohertragsfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Rohertrag	0,0013
--	---------------

2. Beiträge gemäß § 3 Abs. 3 Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge von Kammermitgliedern, die nicht nach Nr. 1 zu veranlagten sind, betragen für:

2.1 Kammermitglieder, die ihren Beruf selbstständig ausüben, ohne Betreiber oder Betreiberin einer Apotheke zu sein	354,00 EUR
---	-------------------

2.2 Kammermitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind	198,00 EUR
---	-------------------

2.3 Kammermitglieder, die als Beamter oder Beamtin, Soldat oder Soldatin oder als Angestellter oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder bei einer anerkannten Religionsgemeinschaft beschäftigt sind	198,00 EUR
--	-------------------

- 2.4 Kammermitglieder, die nicht berufstätig oder Promotionsstudent oder Promotionsstudentin ohne Anstellungsvertrag sind oder den Apothekerberuf nicht ausüben oder ausschließlich außerhalb des Kammerbereiches berufstätig sind **60,00 EUR**
- 2.5 Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder Alters-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen und den Apothekerberuf nicht selbstständig ausüben **30,00 EUR**

II. Inkrafttreten

Die Beitragsstaffel 2020 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen:
Berlin, den 25. November 2019

Dr. Kerstin Kemmritz
Präsidentin

Dr. Björn Wagner
Vizepräsident

Genehmigt:
Berlin, den 15. Januar 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Im Auftrag

Ausgefertigt:
Berlin, den 10. Februar 2020

Dr. Kerstin Kemmritz
Präsidentin

Dr. Björn Wagner
Vizepräsident